

Anhang B

Anordnungen des Verwaltungsrats der BA

Inhaltsverzeichnis des Anhangs B

Anhang

- B 1 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (**Erreichbarkeits- Anordnung – EAO**) vom 23. Oktober 1997
- B 2 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen (**Anordnung nach § 287 SGB III**) vom 3. September 2004
- B 3 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (**Anordnung nach § 352a SGB III**) vom 8. Oktober 2010
- B 4 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (**Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung – EQFAO**) vom 20. September 2007
- B 5 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (**Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO**) vom 17. Dezember 2009
- B 6 Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen (**A Jugendwohnheime**) vom 13. Juli 2012

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung – EAO)

Vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685, 1998 S. 1100)

Zuletzt geändert durch
2. Änderungsanordnung zur EAO
vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5)

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) ,Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

²Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, daß das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. ³Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) ,Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. ²Es läßt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmißbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlaß der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

¹Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. ²Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) ,Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. ²Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muß sicherstellen, daß er während der Teilnahme werktäglich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muß die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 3 geändert durch Anordnung v. 26.09.2008 (ANBA Nr. 12 S. 5), in Kraft ab 07.01.2009

§ 4 Sonderfälle

¹In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen.
²In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. ³Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlaß in der Verlängerungszeit vorladen.
⁴Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen (Anordnung nach § 287 SGB III)

Vom 3. September 2004 (ANBA S. 1265)

Zuletzt geändert durch
Artikel 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zur Aufhebung der Gebührenanordnung
Auslandsvermittlung
vom 27. September 2013 (ANBA Nr. 11 S. 3)

Auf Grund von § 287 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Anordnung:

§ 1

(1) Arbeitgeber, die die BA im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen in Anspruch nehmen, haben ihr Gebühren zu entrichten.

(2) „Die Gebühren werden für die Aufwendungen der BA und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen. „Die gebührenpflichtigen Tatbestände bestehen insbesondere aus der

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausföhrung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie der
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

(3) Die Gebühren werden für

- a) die Prüfung und Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen zur Entsendung und Beschäftigung zustimmungs- oder arbeitserlaubnispflichtiger ausländischer Arbeitnehmer nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Grundgebühr) und
- b) alle sonstigen im § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen (Laufzeitgebühr) erhoben.

§ 1 geändert durch Anordnung v. 27.09.2013 (ANBA Nr. 11 S. 3), in Kraft ab 01.01.2014

§ 2

(1) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. a beträgt

- a) 200 Euro für jeden Neuantrag
- b) 100 Euro für jeden Nachtrag zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit (Verlängerungsantrag) sowie auf Aufstockung der Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer (Personalaufstockung) und für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.

(2) „Die Laufzeitgebühr nach § 1 Abs. 3 Buchst. b beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer je angefangenem Kalendermonat der Beschäftigung 75 Euro. „Die Gebühr ist auch für die Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für Zeiten der Gewährleistungsarbeiten zu zahlen.

§ 3

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühr) wird mit der Einreichung des Werkvertrages/Nachtrages bei den zuständigen Dienststellen der BA fällig.

(2) „Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 (Laufzeitgebühr) wird für die gesamte Dauer der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel oder einer Arbeitserlaubnis-EU zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erteilung fällig. „Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrags/Nachtrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind. „Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Erteilung der Zustimmung zu einem

Aufenthaltstitel oder der Arbeitserlaubnis-EU und die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

§ 4

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühren) können nicht erstattet werden.

(2) 1Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 können für die vollständigen Kalendermonate erstattet werden, für die die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wurde. 2Die BA ist zur Erstattung der Gebühren erst nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Gebühren verpflichtet. 3Vor Beendigung des Werkvertrages kann der Erstattungsantrag mit einer neu fällig werdenden Laufzeitgebühr innerhalb eines Werkvertrages verrechnet werden.

(3) Die Erstattung von Gebühren ist bei der zuständigen Dienststelle der BA auf den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.

(4) Der Arbeitgeber darf sich die Grundgebühren und die Laufzeitgebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.

(5) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit
zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag
(Anordnung nach § 352a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

Vom 8. Oktober 2010 (ANBA Nr. 12 S. 5)

Inhaltsübersicht

§ 1	Antragsverfahren und Mitwirkung
§ 2	Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
§ 3	Versicherungsdauer
§ 4	Beitragsanspruch
§ 5	Zahlung der Beiträge
§ 6	Fälligkeit der Beiträge
§ 7	Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
§ 8	Erstattung
§ 9	Nachweis über die Beitragszahlung
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 352a, 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

§ 1 Antragsverfahren und Mitwirkung

(1) ¹Der Antrag auf Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. ²Sofern ein inländischer Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht, ist der Antrag bei der für den letzten inländischen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

(2) ¹Für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag gelten hinsichtlich der Pflichten des Versicherten die §§ 60, 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ²Abweichend von § 60 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller zur Angabe aller Tatsachen, die zur Feststellung der Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag erforderlich sind, die von der Bundesagentur für Arbeit einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. ³Ist eine Feststellung der Voraussetzungen wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht möglich, kann dem Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis nicht entsprochen werden.

§ 2 Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

Das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag wird gegenüber dem Versicherten durch Verwaltungsakt festgestellt.

§ 3 Versicherungsdauer

Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht nur für Zeiten in denen die Voraussetzungen des § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und für die Beiträge gezahlt wurden.

§ 4 Beitragsanspruch

(1) Der Beitragsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 22 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) ¹Die Beiträge werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht. ²Ein voller Kalendermonat wird mit 30 Tagen angesetzt. ³§ 1 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend.

(3) Für Zeiten, in denen das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ruht, bestehen keine Beitragsansprüche.

§ 5 Zahlung der Beiträge

(1) ¹Die Beiträge sind für Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag monatlich oder für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. ²Die Beiträge sind durch Überweisung oder Einzugsermächtigung an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. ³Zahlungen in fremder Währung sind nicht zugelassen.

(2) ¹Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit. ²Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Fälligkeit.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

(1) ¹Die Beiträge werden erstmals am ersten Tag des zweiten auf den feststellenden Verwaltungsakt nach § 2 folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. ²Dies gilt unabhängig von der gewählten Zahlweise.

(2) Laufende Beiträge werden bei monatlicher Zahlweise am Ersten des Monats fällig, in dem die Pfllegetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(3) Laufende Beiträge, die für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein gezahlt werden, werden zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, in dem die Pfllegetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(4) ¹Bei Zahlungen auf geschuldete Beiträge werden die Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit getilgt. ²Gebühren im Zusammenhang mit einer nicht ausgeführten oder widerrufenen Einzugsermächtigung, die der Versicherte zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Versicherten. ³§ 4 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und Satz 3 der Beitragsverfahrensverordnung gelten entsprechend.

§ 7 Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

(1) ¹Die Kündigung durch den Versicherten bedarf der Schriftform. ²Eine Begründung oder die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich. ³Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt den Zugang der Kündigung und den Kündigungstermin schriftlich.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit stellt das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach § 28a Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch Verwaltungsakt fest.

§ 8 Erstattung

¹Werden Beiträge zu Unrecht gezahlt, sind diese von der zuständigen Agentur für Arbeit zu erstatten. ²Die Erstattung richtet sich nach den §§ 26 bis 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9 Nachweis über die Beitragszahlung

Die Bundesagentur für Arbeit bescheinigt dem Versicherten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres oder bei Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag die gezahlten Beiträge.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags- und Beitragsverfahren bei freiwilliger Weiterversicherung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung – EQFAO)

Vom 20. September 2007 (ANBA Nr. 10 S. 4)

Zuletzt geändert durch
Dritte Änderungs-Anordnung
vom 12. Februar 2016 (ANBA Nr. 4 S. 5)

Aufgrund des § 55 Nr. 3 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

Vorbemerkung geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012

§ 1 Ziele

- (1) ¹Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschweren Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. ²Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. ³Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.
- (4) ¹Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. ²Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-)Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3 Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.
- (1a) ¹Bei entsprechenden tariflichen Vereinbarungen kann abweichend von Absatz 1 bei Teilnahme an einem erforderlichen Deutschförderkurs ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb vereinbart werden. ²In diesem Falle müssen mindestens 50 Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.
- (2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:
 1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
 2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.
 3. ¹Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. ²Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
 4. ¹Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. ²Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
 5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.

6. ¹Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. ²Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. ³Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekannt gegeben.

(5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.

(6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 geändert durch Anordnung v. 09.10.2009 (ANBA Nr. 11 S. 5), in Kraft ab 11.12.2009; geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch Anordnung v. 12.02.2016 (ANBA Nr. 4 S. 5), m.W.v. 01.02.2016

§ 4 Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.

(2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 4 geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012

§ 5 Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO)

Vom 17. Dezember 2009 (ANBA 2010 Nr. 3 S. 5)

Zuletzt geändert durch
Erste Änderungs-Anordnung
vom 16. März 2012 (ANBA Nr. 6 S. 4)

Aufgrund des § 55 Nr. 2 in Verbindung mit § 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

Vorbemerkung geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 4), in Kraft ab 01.04.2012

§ 1 Ziel

Der Übergang von Teilnehmern einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Abs. 1 SGB III soll durch Leistung einer erfolgsabhängigen Vermittlungspauschale an den mit der Durchführung beauftragten Träger gesteigert werden.

§ 1 geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 4), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Voraussetzungen der Vermittlungspauschale

(1) 1Dem mit der Durchführung beauftragten Träger wird für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, als Maßnahmekosten im Sinne von § 54 Nr. 3 SGB III für jede nachhaltige Vermittlung eines Teilnehmers in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III eine einmalige erfolgsbezogene Pauschale in Höhe von 500 Euro geleistet. 2Nachhaltig ist eine Vermittlung, wenn der Berufsausbildungsvertrag spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgeschlossen wurde und das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbestanden hat.

(2) Für Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 117 SGB III beträgt die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 1500 Euro.

(3) Besteht nach landesrechtlichen Vorschriften in bestimmten Ausbildungsberufen eine Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, das auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, und wurde für diese Zeit noch kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, wird die Pauschale nach Absatz 1 geleistet, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein Vorvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen wird, und das Berufsausbildungsverhältnis nach Beendigung des Berufsgrundbildungsjahres länger als vier Monate in diesem Betrieb fortbestanden hat.

(4) Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung des Auszubildenden und begleitende Hilfen für den Auszubildenden sind für die Bewilligung der Pauschale unschädlich.

§ 2 geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 4), in Kraft ab 01.04.2012

§ 3 Zahlung

Die Pauschale wird geleistet, wenn der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 vorlegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen (A Jugendwohnheime)

Vom 13. Juli 2012 (ANBA Nr. 8 S. 3)

Zuletzt geändert durch
Vierte Änderungs-Anordnung
vom 15.12.2022 (ANBA 01/2023 S. 5)

Aufgrund des § 80b in Verbindung mit § 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

§ 1 Ziel der Förderung

Jugendwohnheime können durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, soweit dies für einen Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt erforderlich ist.

§ 2 Förderungsfähige Wohnheime

Gefördert werden Jugendwohnheime in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufnahme betrieblicher Auszubildender grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§ 3 Nichtförderungsfähige Wohnheime und Vorhaben

Von einer Förderung sind ausgeschlossen

1. Wohnheime, die gewerbsmäßig betrieben werden
2. Werkwohnungen
3. Behelfsunterkünfte und
4. Wohnheime und Internate von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

§ 4 Träger von Jugendwohnheimen

(1) Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesagentur gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder
3. gemeinnützige Vereinigungen.

(2) Die Träger von Wohnheimen müssen sich verpflichten

1. Personen nach § 2 den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend aufzunehmen. ²Einschränkungen nach besonderen Gesichtspunkten (z. B. nach Berufen, Ausbildungsstätten oder Bekenntnissen) sind nicht statthaft.
2. den Ausbildungssuchenden den Vorzug zu geben, die von der Bundesagentur vorgeschlagen werden,
3. Auszubildenden, welche eine BAB-Förderung erhalten, einen zehnpromzentigen Nachlass auf die Kosten der Unterkunft zu gewähren.

§ 5 Kann-Leistungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) ¹Soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle nach den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Erbringung entsprechender Förderleistungen verpflichtet ist, entfällt eine Förderung durch die Bundesagentur. ²Bei teilweiser bzw. gemeinsamer Förderung ist zwischen den über die jeweilige Förderung entscheidenden Stellen Einvernehmen über die Förderhöhe und weitere Modalitäten herzustellen.

(3) Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 6 Beurteilung des Bedarfs

(1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Wohnheimplätzen für die in § 2 genannten Personen besteht oder zu erwarten ist.

(2) Bei Förderung eines bestehenden Wohnheimes ohne Erweiterung der Platzkapazitäten wird bei entsprechender Belegung ein Bedarf unterstellt.

(3) Bei Neubau von Wohnheimen oder Erweiterung ist maßgeblich für die Förderung, dass die zuständige Regionaldirektion bestätigt, dass dieser Bedarf besteht, weil Ausbildungssuchende am Heimatort keine geeignete Ausbildungsstelle finden und die auswärtige Stelle ansonsten nicht antreten könnten bzw. Betriebe einer Region wohnortnah keine Auszubildenden finden und die Ausbildungsstellen sonst nicht besetzen könnten.

§ 7 Bauliche Voraussetzungen

- (1) Die Wohnheime müssen zeitgemäßen Anforderungen und den sich ändernden Wohnansprüchen genügen, eine individuelle Lebensführung ermöglichen und den pädagogischen Erfordernissen gerecht werden.
- (2) Die Zimmer sollten in der Regel mit nicht mehr als zwei Betten belegt sein.
- (3) Die länderrechtlichen Regelungen zur Gestaltung der Wohnheime in den Heimgesetzen müssen eingehalten werden und erforderliche Betriebserlaubnisse müssen vorliegen.

§ 8 Umfang der Förderung

- (1) ¹Gefördert werden in der Regel Umbauten, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird. ²Darunter fallen auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
- (2) Der Neubau und die Erweiterung von Wohnheimen können nur gefördert werden, wenn der Bedarf an notwendigen Wohnheimplätzen anders nicht zu decken ist.
- (3) Im Rahmen der Förderung des Baus, der Erweiterung und des Umbaus kann auch die Ausstattung der Wohnräume gefördert werden.

§ 9 Sonstige Voraussetzungen

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass die Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz angemessen sind.
- (2) Die Förderung erfolgt anteilig entsprechend dem Interesse der Bundesagentur an der Schaffung oder Erhaltung der Wohnheimplätze.
- (3) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 1. der Träger in angemessenem Umfange eigene Mittel einsetzt,
 2. die Gesamtfinanzierung des Wohnheimes gesichert ist und
 3. Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfange genutzt werden.
- (4) Bei der Höhe der zu fordernden Eigenbeteiligung (Absatz 3 Nr. 1) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Bundesagentur an der Errichtung des Wohnheimes.
- (5) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauinvestitionen mindestens 20 Jahre.

§ 10 Art der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Bauinvestitionen werden – vorbehaltlich der Regelung in § 12 – in der Regel durch Zinszuschüsse gefördert.

§ 11 Höhe der Zuwendungen

- (1) ¹Die Zuwendungen werden in Höhe von 35 Prozent der angemessenen Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz erbracht, sie können in besonderen Fällen bis zu 40 Prozent betragen. ²Sie betragen höchstens 25 000 Euro. ³Die Kosten der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sind in den Gesamtkosten enthalten.
- (2) Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100 000 Euro werden nicht gefördert.

§ 12 Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung

¹Investitionen zur Sanierung und Modernisierung zum Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsstaus können einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann. ²Anträge hierzu können ab dem 01.01.2019 längstens bis zum 30.06.2023 gestellt werden.

§ 12 geändert durch Anordnung v. 18.07.2014 (ANBA Nr. 9 S. 5), in Kraft ab 09.10.2014; Satz 2 geändert durch Anordnung v. 14.12.2017 (ANBA 03/2018 S. 4), in Kraft ab 07.03.2018; Satz 2 geändert durch Anordnung v. 21.05.2021 (ANBA 08/2021 S. 5), in Kraft ab 07.08.2021; Satz 2 geändert durch Anordnung v. 15.12.2022 (ANBA 01/2023 S. 5), in Kraft ab 11.01.2023

§ 13 Antrag und Entscheidung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf eine Zuwendung nach dieser Anordnung ist rechtzeitig vor Einleitung von Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen schriftlich bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Wohnheim sich befindet oder errichtet werden soll zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die von der Zentrale der Bundesagentur zu bestimmende Dienststelle.
- (4) Die Förderung von Neubauten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) „Maßnahmen dürfen bis zu einer Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen worden sein. „Über Ausnahmen durch Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Beginns entscheidet die gemäß Absatz 3 zuständige Stelle.

§ 14 Bewilligung und Überwachung

Bewilligung und Überwachung der Zuwendungen richten sich nach §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.